



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

**- Nur per E-Mail -**

Bayerisches Landesamt für Steuern

Landesamt für Finanzen, Zentralabteilung, Würzburg

Finanzgerichte München und Nürnberg

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen

Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Zentralverwaltung –

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
24 P 1716-1/2/1

München, 10. November 2020

Durchwahl: 089 2306-3013

Telefax: 089 2306-1802

Name: Fr. Bolzt

## **Aufwandvergütung gem. Art. 18 BayRKG für Referenten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an staatlichen Lehreinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Reisen zur Wahrnehmung der Lehrneben Tätigkeit an der Landesfinanzschule in Bayern (LfS) sowie an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD) erhalten Aus- und Fortbildungsreferenten eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. An einigen Standorten der staatlichen Lehreinrichtungen sind dabei die anfallenden Verpflegungskosten niedriger als das nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayRKG zustehende Tagegeld.

An Stelle des Taggeldes nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayRKG wird zur Abgeltung der notwendigen Mehraufwendungen für Verpflegung für Referenten von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, für die Kostenträger der Einzelplan 06 ist, folgende Aufwandsvergütung gem. Art. 18 BayRKG in Höhe der an folgenden staatlichen Lehreinrichtungen anfallenden Verpflegungskosten festgesetzt:

	<b>Aufwandsvergütung</b>
Landesfinanzschule Ansbach Standort Ansbach	12,50 €
HföD Fachbereich Finanzwesen Standort Herrsching	17,10 €
HföD Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung Standort Hof	15,85 €
HföD Fachbereich Polizei Standort Sulzbach-Rosenberg und Fürstentfeldbruck	10,24 €
HföD Fachbereich Rechtspflege Standort Starnberg	18,65 €
HföD Fachbereich Sozialverwaltung Standort Wasserburg am Inn	16,50 €

Die Aufwandsvergütung gilt nur für volle Kalendertage des Aufenthaltes an den Standorten der Lehreinrichtungen, an denen eine Unterbringung am Standort der jeweiligen Bildungseinrichtung oder in dessen Nähe erfolgt, so dass eine Teilnahme an der Verpflegung auch möglich ist. Für eintägige Dienstreisen sowie für den Tag des Antritts- und den Tag der Beendigung der Dienstreise verbleibt es bei der Tagegeldregelung des Art. 8 Abs. 1 und 2 Satz 2 BayRKG.

Wird Frühstück, Mittag- oder Abendessen nicht angeboten, so wurde für die Festsetzung der Aufwandsvergütung der Anteil des regulären Tagegeldes von 21,50 € pro Tag berücksichtigt, der auf das jeweilige Essen entfällt (vgl. Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 BayRKG).

Diese Regelung gilt vom 1. Dezember 2020 an. Die bisher für den Geschäftsbereich des Bayerischen Landesamtes für Steuern getroffenen Regelungen (GZ: 24 – P 1716 – 052 – 17116/10 vom 23. September 2011 und 16. Oktober 2017) werden mit Ablauf des 30. Novembers 2020 aufgehoben.

Es wird davon ausgegangen, dass die ggf. entstehenden geringfügigen Mehrkosten aus den veranschlagten Haushaltsmitteln getragen werden können.

Ich bitte, diese Regelung allen Beschäftigten zugänglich zu machen und betroffene Beschäftigte vorab zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Andreas Findeisen  
Ministerialrat